

Hilfe bei unfreiwilligen Holzverkäufen

Schadholz Mit Namen wie Quimbarga und Kyrill sind verheerende Sturmschäden und ungeplante Holzeinschläge verbunden. Doch Kalamitätsholz fällt auch in Normaljahren an. Bei dessen Verkauf hilft der Staat mit steuerlichen Begünstigungen.



Foto: Scholz

Zwar lokal begrenzt, aber für den Betroffenen mehr als ärgerlich: eine Windböe im Mai verursachte massiven Windbruch. Die Holzverluste sind hierbei deutlich größer als bei Windwurf.

Das Wort Kalamität, das so viel bedeutet wie Schaden oder Unglück, steht im Sinne des Steuerrechts nicht nur für die großen überregionalen Windwurfschäden der Vergangenheit, sondern auch für örtlich begrenzte Ereignisse, auf die außerreguläre Holzverkäufe folgen, wie z.B. Windbruch durch Sommergewitter oder Massenvermehrung von Borkenkäfern.

Halber Steuersatz

Daher geben wir hier einige Hinweise zu deren möglichen steuerlichen Auswirkungen für

den Forstbetrieb. Diese sollen, können und dürfen allerdings nicht als Steuerberatung verstanden werden, sondern sind lediglich forstfachlicher Natur und sollten vertieft mit einem Steuerberater besprochen werden.

Seit dem 1. Januar 2012 (mit Inkrafttreten des sog. Steuervereinfachungsgesetzes) werden Kalamitätshölzer (welche nach dem Steuerrecht dazu zählen, entnehmen Sie bitte dem Infokasten) bereits ab dem ersten Festmeter mit dem halben Steuersatz begünstigt. Sind die Schadmengen so groß, dass sie mehr als den jährlichen Hiebssatz ausmachen, gilt sogar nur der viertel Steuersatz.

Grundgedanke dabei ist, dass der Waldbesitzer durch den Holzverkauf zwar Geldeinnahmen (einhergehend mit einer Steuerlast) erhält, die allerdings aufgrund der Situation erheblich geschmälert sein können, denn

- der Holzeinschlag musste unfreiwillig und ungeplant durchgeführt werden;
- häufig entstehen höhere Aufarbeitungskosten als unter normalen Bedingungen;
- es sind häufig Qualitätseinbußen zu verzeichnen;
- die Einschläge stellen oft einen massiven Eingriff in die Substanz dar und können

teure Kulturkosten durch notwendige Anpflanzungen nach sich ziehen.

Allerdings sind einige Voraussetzungen zur Anerkennung der Kalamität und des jeweiligen Steuersatzes zu beachten:

Die Bedingungen

■ **Formalien:** Unmittelbar nach Kenntnisnahme des Schadens und noch vor Aufarbeitung der Schadhölzer ist ein amtlicher Vordruck (Vor Anmeldung) auszufüllen und bei dem örtlichen Finanzamt einzureichen, ebenso wie unmittelbar nach der Aufarbeitung ein Vordruck mit den entsprechenden Massennachweisen (Abschlussmeldung). Diese Vordrucke sind u.a. auf der Homepage der Oberfinanzdirektion Niedersachsen abrufbar (www.ofd.niedersachsen.de).

■ **Hiebssatz:** bei größeren Forstbetriebe ist der Hiebssatz in der Regel durch ein Forstbetriebsgutachten oder -werk festgesetzt und steuerlich akzeptiert. Kleine Forstbetriebe haben dies allerdings in den seltensten Fällen; hier gilt ein steuerlich vorgegebener Hiebssatz von pauschal 5,0 Fm/ha ohne Rinde pro Jahr. Ein Beispiel: Waldbesitz mit 3 ha = steuerlicher Hiebssatz von 15 Fm. Nach einem Schadereignis kann die Schwelle halber zu viertel Steuersatz schnell überschritten werden.

Die einzelnen im Laufe eines Jahres anfallenden Kalamitätsmeldungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres saldiert. ■

Kalamitätsholz nach dem Steuerrecht

Rechtsgrundlage: § 34 Einkommenssteuergesetz

Darunter fallen alle Holzeinschläge, die durch Naturereignisse ausgelöst wurden, wie z.B. Windwurf oder -bruch, Insektenfraß, Waldbrand oder Schneebruch.

Ferner zählen dazu Schleimfluss der Buche, Rotfäule der Fichte und Folgen von neuartigen Waldschäden, wie extremer Spritzkern bei der Buche, der massive Qualitätseinbußen beim Holz zur Folge hat.

Nicht dazu gehören regelmäßig auftretende Schäden in normalem Umfang (sog. Sammelhiebe, z.B. einzelne Windwürfe oder Käferbäume).

Dieter Scholz

Bezirksförsterei
Hils-Vogler-Ost
LWK Forstamt
Südniedersachsen
bezf.hils-vogler-ost@
lwk-niedersachsen.de

